



Verordnung über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Fiss – „Wiederverlautbarung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fiss beschließt in seiner Sitzung am 13.09.2022 aufgrund des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. 4/1992 i.d.g.F. (GebVerkBezG), eine Verordnung zur Neufestlegung der Straßenbezeichnungen und Gebäudenummerierungen in der Gemeinde Fiss.

§ 1

Straßenbezeichnungen

Im gesamten Ortsgebiet Fiss, den Fisser Höfen und den Telfes Höfen werden aufgrund der Siedlungsstruktur zur besseren Orientierung und zum leichteren Auffinden von Gebäuden Straßennamen erlassen.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

ANGERWEG	OBERER SPELSWEG
ALMWEG	PAHLWEG
BICHLWEG	PLATZERGASSE
BILDACKERWEG	PUINTWEG
BRUNNACKERWEG	RASCHLEWEG
FALSINSWEG	SÄGEGASSE
FISSER HÖFE	SEILBAHNSTRASSE
FISSER STRASSE	SPELSWEG
GATTERACKERWEG	STEINHAUS
KAIWEG	TALELEWEG
KELLEWEG	TELFES HÖFE
KREUZGRUBENWEG	TRIFLWEG
LATSCHTHAYAWEG	UNTERGASSE
LAURSCHWEG	UNTERER SPELSWEG
LEITEWEG	UNTERER TRUJENWEG
MÜHLENWEG	VIA CLAUDIA AUGUSTA
OBERE DORFSTRASSE	WINKEL
OBERER TRUJENWEG	

Zusätzlich werden die bestehenden Bergrestaurants wie folgt benannt:

FROMMES-ALPE	SCHÖNJOCH
KUHALM	SONNENBURG
MÖSERALM	STEINEGG
SCHÖNGAMPALM	WONNEALM

Zusätzlich werden folgende Plätze separat benannt:

FONNES
KIRCHPLATZ

PLATZ
VORSTATT

Zusätzlich werden folgende Richtungswegweiser eingeführt:

KULTURHAUS
ARZT

SUPERMARKT
SEILBAHNEN

Sämtliche derzeit bestehenden privaten Wegweiser sind zu entfernen.

§ 2

Hausnummerierungen

Sämtliche Gebäude im Gemeindegebiet Fiss werden gemäß § 4 Abs. 6 GebVerkBezG 1991 i.d.g.F. von den neuen Verkehrsflächen ausgehend unnummeriert.

Die bisher bestehende Hausnummerierung tritt mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

§ 3

Grundsätze der Neufestlegung und Ausnahmen

Die Neufestlegung der Gebäudenummerierung folgt folgenden Grundsätzen:

- a. die Nummerierung erfolgt aufgrund der topographischen Lage des Ortes von innen (Ortskern) nach außen bzw. von Süden nach Norden
- b. in Zählrichtung erfolgt die Nummerierung auf der rechten Straßenseite mit geraden und auf der linken Straßenseite mit ungeraden Zahlen

Ganz oder abschnittsweise Ausnahmen dazu bilden aufgrund des Straßenverlaufes, der überwiegenden Fahrtrichtung bzw. einer zukünftigen sinnvollen Weiterführung folgende Straßen und Wege:

Falsinsweg, Fisser Höfe, Fisser Straße, Kaiweg, Kreuzgrubenweg, Obere Dorfstraße, Steinhaus, Telfes Höfe und Via-Claudia-Augusta.

§ 4

Gestaltung

1. Die Hinweistafeln zur Bezeichnung der Verkehrsflächen sind wie folgt gestaltet:
 - a. Material: Granit „Verde San Franzisko“
 - b. Maße: Höhe 118 mm, Länge 746 mm, Stärke 30 mm
 - c. Oberfläche: einseitig poliert bzw. beidseitig poliert nach Bedarf
 - d. pfeilförmig nach Bedarf
 - e. Name der Verkehrsfläche eingefräst (Höhe 45 mm, Tiefe 0,5 mm), Schriftart „Times New Roman“

Die Hinweistafeln werden in Rahmen aus Flachstahl eingebaut, die an feuerverzinkten Stahlstangen angebracht werden.

2. Die Nummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude sind wie folgt gestaltet:
 - a. Material: Granit „Verde San Franzisko“
 - b. Maße: 200/160 mm
 - c. Oberfläche: einseitig poliert
 - d. Name der Verkehrsfläche und Gebäudenummer eingefräst (Höhe der Nummer mindestens 60 mm), Schriftart „Times New Roman“

Die Gebäudenummern werden in Rahmen aus Winkelstahl eingebaut und bauseits montiert.

§ 5 Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Straßenbezeichnungen und der zugehörigen Stangen trägt die Gemeinde Fiss.

Für die Herstellung der Nummernschilder haben die Gebäudeeigentümer gemäß § 5 Abs. 5 GebVerkBezG 1991 i.d.g.F. einen einmaligen kostendeckenden Beitrag zu entrichten.

§ 6 Planliche Darstellung

Der Plan, der die Geltungsbereiche für die Straßenbezeichnungen und die Neufestlegung der Gebäudenummerierung darstellt, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6 Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

1. durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel
2. durch Aufstellen der Hinweistafeln zur Bezeichnung der Verkehrsflächen an von der Gemeinde festgelegten Punkten
3. durch Anbringen der zugeordneten Gebäudenummern

Der Gemeinderat
i.V. Der Bürgermeister:
(Simon Schwendinger)

angeschlagen an
beiden Amtstafeln am
14.09.2023
abgenommen am
29.09.2022